

1716

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antrag auf Freigabe von nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben bei einer Maßnahme des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)

Kapitel 9810 /

RBm - Skzl (WissForsch) (Deckungskreis 30 – Wissenschaft und Forschung)

Titel 83009 – Zuschuss an die Charité, Aßmannshauser Straße zur Sanierung der Räume für den Phantomkurs in der Zahnklinik (Charlottenburg-Wilmersdorf)

Ansatz zu Titel 83009

abgelaufenes Haushaltsjahr (Ansatz 2018):	2.900.000,00 €
laufendes Haushaltsjahr (fortgeschriebenes Soll):	2.900.000,00 €
kommandes Haushaltsjahr:	0,00 €
Ist der abgelaufenen Haushaltjahre:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	2.900.000,00 €
aktueller Ist (Stand 27.02.2019):	0,00 €

Gesamtkosten: 2.253.900,00 € (gem. BPU vom 24.01.2019)

Gem. § 6 Satz 2, 3 Haushaltsgesetz 2018/2019 gilt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 LHO, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 LHO gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) sowie Maßnahmen, die über das Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt (SIWANA) finanziert werden.“

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushaltsplan 2018/2019 u.a. folgende Auflage beschlossen:

Auflage Nr. 21:

„Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken. Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der

nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Berlin, bei einem Verzicht der Baumaßnahme, erwachsende Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtWohn vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten. Betragsliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagten Ausgaben im Haushaltsplan des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA) bei der folgenden Maßnahme zu und nimmt den Bericht zu der Baumaßnahme zur Kenntnis.

Zusammenfassender Bericht:

Maßnahme	Prüfergebnis BPU	Notwendigkeit der Maß- nahme und Nachteile bei Maßnahmenverzicht	Nutzungskos- ten und Wirt- schaftlichkeit
83009 Zuschuss an die Charité, Äußermannshauer Straße zur Sanierung der Räume für den Phantomkurs in der Zahnklinik (Charlottenburg-Wilmersdorf)	Prüfbericht der BPU i. H. v. 2.253.900 € vom 24.01.2019 liegt vor. Es ist beabsichtigt, die nicht benötigten Mittel in Höhe von 646.100 € im Deckungskreis 30 (Wissenschaft und Forschung) zum Ausgleich von Mehrkosten bei anderen SIWANA-Vorhaben der Charité heranzuziehen.	Mit der Investitionsmaßnahme werden die Simulationsplätze im Phantomsaal vollständig erneuert und die Anzahl der Übungsplätze von 40 auf 49 erhöht. Der in der zahnmedizinischen Approbationsordnung vorgeschriebene Phantomkurs kann derzeit aufgrund ungenügender räumlicher Kapazitäten nur eingeschränkt durchgeführt werden. Durch die geplante Erhöhung der Studierendenzahlen würde sich das Problem weiter verschärfen. Zudem sind die Simulationseinheiten des Phantomsaals stark erneuerungsbedürftig und müssen ersetzt werden. Die dazugehörigen Laborflächen und Arbeitsplätze sind veraltet und entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und geltenden Arbeitsschutzbestimmungen.	Im Rahmen dieser Maßnahme werden keine Veränderungen an Gebäudeteilen und technischen Anlagen vorgenommen, die nennenswerte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit sowie die Betriebs- und Nutzungskosten haben.

		Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (zahnmedizinische Approbationsordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Arbeits- u. Brandschutzbestimmungen) ist die Umsetzung der Maßnahme notwendig.	
--	--	--	--

Die geprüften Bauplanungsunterlagen enthalten keine Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung.

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen